II-593 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK OSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
Z1.IV-50.004/6-1/76

1010 Wien, den 3 o Mai 1976

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

229 /AB 1976 -05- 0 4 zu 203 /.

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. BROESIGKE und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend bisherige Erfahrungen aus dem Tierversuchsgesetz (Nr. 203/J-NR/1976)

In der gegenständlichen Anfrage werden an mich folgende Fragen gerichtet:

- "1.) Liegt bereits ein umfassender Erfahrungsbericht über die bisherige Anwendung des Tierversuchsgesetzes vor?
- 2.) Wieviele Bewilligungen für Tierversuche wurden in Ihrem Kompetenzbereich erteilt?
- 3.) Welche Durchführungserlässe wurden bisher von Ihrem Ressort herausgegeben?
- 4.) Wieviele Anzeigen wurden bisher nach dem Tierversuchsgesetz eingebracht?
- 5.) Wieviele Strafen wurden gemäß § 9 Tierversuchsgesetz bisher verhängt?
- 6.) Wie ist die Überwachung gemäß § 8 Tierversuchsgesetz in Ihrem Bereich organisiert worden?
- 7.) Wieviele Überprüfungsorgane mit welcher Qualifikation wurden bisher eingesetzt?
- 8.) Werden von diesen Überprüfungsorganen von Amts wegen auch unangemeldete Stichproben bei den Tierversuchseinrichtungen gemacht?"

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1

In Angelegenheiten des Gesundheitswesens, des Veterinärwesens und des Ernährungswesens einschließlich der Nahrungsmittelkontrolle werden Tierversuche nur nach bereits erprobten oder wissenschaftlich anerkannten Verfahren im bisherigen Umfang vorgenommen. Durch das Tierversuchsgesetz hat sich keine Änderung ergeben.

Zu 2

Im Kompetenzbereich meines Bundesministeriums sind Bewilligungen für Tierversuche nicht vorgesehen.

Zu 3

Im Hinblick auf die unter Z. 1 dargestellte Lage war die Herausgabe eines Durchführungserlasses nicht erforderlich.

Zu 4

In meinem Kompetenzbereich wurden bisher keine Anzeigen nach dem Tierversuchsgesetz erstattet.

Zu 5

Mangels Vorliegens von Anzeigen wurden bisher keine Strafen gemäß § 9 des Tierversuchsgesetzes in meinem Kompetenzbereich verhängt.

Zu 6

Die Überwachung gemäß § 8 des Tierversuchsgesetzes obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden. Sie bedienen sich hiezu der Amtsärzte und der Amtstierärzte. Die Bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten werden unmittelbar durch das ho. Bundesministerium im Rahmen der üblichen Dienstaufsicht überwacht.

Zu 7

Als Überprüfungsorgane werden ausschließlich Amtsärzte und Amtstierärzte eingesetzt.

Zu 8

Die Überprüfung geschieht im Zusammenhang mit der sanitäts- bzw. veterinärbehördlichen Kontrolle. Diese Überprüfungen finden unangemeldet statt.

Der Bundesminister:

Herold